

Protokoll

über die Beeidigung und Einführung des zum Mitgliede des Senats
erwählten Herrn Johann Christian Pülmann.

Geschehen Bremen auf dem Rathhause am 12. Januar 1872.

Der Senat hatte zum Zweck der Beeidigung und Einführung des am 9. d. M. zum Mitgliede des Senats erwählten Herrn Johann Christian Pülmann, nachdem derselbe die deshalb an ihn ergangene Berufung angenommen hatte, eine öffentliche Versammlung des Senats und der Bürgerschaft am heutigen Tage um 11 Uhr Vormittags veranlaßt.

Nachdem kurz nach 11 Uhr der Senat auf seinen Sitzen in der oberen Rathhaushalle Platz genommen und der in der alten Börse versammelten Bürgerschaft hatte anzeigen lassen, daß er dieselbe erwarte, erschien die letztere mit ihrem Präsidenten und Vicepräsidenten, welche den Neuwählten in ihrer Mitte geleiteten, in der Halle und nahm die für sie bestimmten Plätze ein.

Der Herr Präsident des Senats Bürgermeister Dr. Gildemeister richtete sodann eine auf die heutige Feier bezügliche Anrede an die Versammlung und den Neuwählten und nahm hierauf dem Letzteren den gesetzlich vorgeschriebenen Amtseid ab, welchen derselbe, während die Versammlung sich von ihren Sitzen erhob, mit den Worten:

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich als Mitglied des Senats die Pflichten meines Berufs treu und gewissenhaft erfüllen, insbesondere die Verfassung des Bremischen Staats und die Gesetze desselben nach bestem Wissen, so viel ich vermag, aufrecht erhalten und das öffentliche Wohl zu fördern redlich mich bestreben, auch verschwiegen sein will in Allem, was Verschwiegenheit erfordert oder geheim gehalten mir geboten wird. So wahr helfe mir Gott!“

feierlich ableistete.

Nachdem sodann der Erwählte den ihm bestimmten Platz unter den Mitgliedern des Senats eingenommen hatte, erklärte Herr Präsident Bürgermeister Dr. Gildemeister, da nunmehr die Beeidigung und Einführung gesetzmäßig vollzogen sei, die gemeinschaftliche Versammlung des Senats und der Bürgerschaft für aufgehoben.

(gez.) D. Schmck, Secr. (gez.) Böning, Dr., Secr.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 12. Januar 1872.

1. Budget für das Jahr 1872.

Mit den von der Bürgerschaft im Eingange ihrer Erklärung vom 27. v. Mts. sub 1—4 als wünschenswerth bezeichneten Abänderungen in der Einrichtung des Budgets ist der Senat einverstanden. Die verwaltenden Behörden werden daher hinfort neben ihrem Specialbudget für die gewöhnlichen Unterhaltungs- und Bauausgaben ein abgesondertes Specialbudget für einmalige Ausgaben zum Behufe neuer Anlagen aufzustellen, und die Finanzdeputation wird die letzteren unter Cap. 2 der außerordentlichen Ausgaben aufzuführen, überhaupt aber bei Formirung des Budgets die sub 1—4 angegebenen Punkte zu beachten haben.

Dem Antrage der Bürgerschaft, daß in den verschiedenen dem Budget beige-
fügten Verzeichnissen vermietheter und verpachteter Grundstücke die
Namen der jeweiligen Miether bei den erheblicheren Posten angegeben werden mögen,

während es genüge die unerheblichen Posten summarisch anzuführen, ertheilt der Senat seine Zustimmung, bemerkt jedoch, daß dieser Beschluß auf die voraussichtlich schon in nächster Zeit in Wegfall kommenden Vermiethungen von den Bahnhöfen schwerlich noch wird Anwendung finden können. Ueberhaupt aber dürfte es zweckmäßiger sein, den verwaltenden Behörden aufzugeben, diese Verzeichnisse ihren Jahresberichten, zu denen sie eigentlich gehören, beizufügen, wodurch ihre Mittheilung an die Bürgerschaft sich um mehrere Monate verschieben, die Budgetvorlage aber von einem Theile ihrer ohnehin so umfangreichen Anlagen entbürdet werden würde. Falls die Bürgerschaft hiegegen, wie anzunehmen, nichts zu erinnern findet, wird der Senat die erforderlichen Weisungen ergehen lassen.

Die Einnahme von der Bürgerweide (Cap. I, 19) wird aus dem von der Bürgerschaft angeführten Grunde nicht so hoch, wie geschehen, veranschlagt werden können, der betreffende Posten ist daher auf 3800 Thaler und mithin auch die Totalsumme der ordentlichen Einnahmen um 1450 Thaler herabzusetzen.

Dem Senate ist es genehm, daß eine Deputation niedergesetzt werde, um die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Taxation von Immobilien einer Revision zu unterziehen, er hält es jedoch für zweckmäßig diese Revision auf den ganzen Inhalt der Verordnung vom 21. December 1846 auszudehnen, und darf voraussetzen, daß die Bürgerschaft damit einverstanden sein wird.

Auf die Erinnerung der Bürgerschaft wegen verschiedener noch unerledigter Commissoria (Revision der Deichordnung u. s. w.) bemerkt der Senat, daß ihm bereits vor einigen Wochen von seinen Commissarien bei den betreffenden Deputationen über den Stand dieser legislatorischen Arbeiten Vortrag gehalten worden ist. Danach war es bisher nicht möglich erschienen einen Ausgleich der gegenüberstehenden Ansichten über das der Deichordnung zum Grunde zu legende Princip herbeizuführen, indem ein Theil der Deputation das System der Pfanddeichung festhalten, der andere Theil die Communionsdeichung, wenigstens für das rechte Weferufer eingeführt sehen wollte. Unter der Unvereinbarkeit dieser Gegensätze, deren jeder gewichtige Gründe geltend zu machen hatte, litt der Fortgang der Revisionsarbeiten.

Die gleichzeitig gepflogenen Berathungen über eine Revision der Verordnung vom 23. Januar 1826 führten zu einem bereits bis zur zweiten Lesung gediehenen, allein noch vielfachen Abänderungen unterworfenen Entwurf zu einer neuen Verordnung, die Rechtsverhältnisse der Bauerhöfe betreffend, welcher zwar die bisherige gesetzliche Untheilbarkeit der Bauerhöfe aufhob, die Parcelirung derselben indeß insoweit einer Beschränkung unterwarf, als sie mit einer gehörigen Abhaltung der Deich-, Landes- und Gemeindelasten nicht vereinbar erachtet werden konnte, und daher die Parcelirungen von einer obrigkeitlichen Genehmigung abhängig machte, die bisherige bürgerliche Succession aber, sowie sie in der Verordnung vom 26. Januar 1826 angeordnet ist, in allen wesentlichen Punkten, namentlich also auch hinsichtlich der bisherigen Bevorzugung des Anerben beibehielt. Beide Revisionsarbeiten bedurften nach dem Vortrage der Senatscommissarien mehr als einer einfachen Weiterführung der begonnenen Verhandlungen. Im Hinblick auf die Erfahrungen und die gediegenen gesetzgeberischen Arbeiten der neueren Zeit (es braucht nur an die in Oldenburg hervorgetretene Reformthätigkeit erinnert zu werden) so wie nicht minder auf die Fortschritte des städtischen Anbaus in unserem Landgebiete drängte sich die Nothwendigkeit auf, auf die principielle Frage zurückzukommen. Der Senat theilte ganz die Ansicht seiner Commissarien, daß es vor allem erforderlich sei, unsere Deichgesetzgebung, unter Benutzung der Erfahrungen, welche im Oldenburgischen gemacht sind, mit Rücksicht auf die Frage der Einführung der Communionsdeichung, einer abermaligen gründlichen Revision zu unterziehen, von deren Resultate im Wesentlichen die Frage abhängig sein wird, ob es möglich sei, in der wichtigen Frage der Theilbarkeit der Bauerhöfe durchgreifender und principieller zu verfahren, als nach dem jetzigen Zustande des Deichwesens geschehen könnte. Er hat daher seinen Commissarien bei diesen Deputationen empfohlen, dafür zu sorgen, daß vor allem die Revision der Deichordnung gefördert werde. Augenscheinlich ist es rathsam, bis zur Erledigung dieser Vorfrage, die Revision der Verordnung vom 23. Januar 1826 auszusetzen. — Die Arbeiten über das in zweiter Lesung berathene Verkoppelungsgesetz sind nach dem dem Senate abgestatteten Berichte in vollem Gange und

werden voraussichtlich im Laufe des Jahres beendet sein. — Was endlich die Grundsteuer-Exemptionen betrifft, so ist versucht worden, unter der Hand die Entschädigungsfrage zu erledigen, und sind daraus die Verzögerungen entstanden. Der Senat hält die Verweisung an die Reclamationsdeputation nicht für zweckmäßig; er hat aber seine Commissarien angewiesen, die Sache förderamst zu erledigen.

Hinsichtlich der diesjährigen Erhebung des Einkommenschoffes mit einem Zuschlage von $\frac{1}{2}$ Procent für alles Einkommen über 2000 Thaler tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft bei. Er hat die Schoßdeputation aufgefordert, über die von der Finanzdeputation angeregte Frage, auf welche Weise der Ertrag des Zuschlags zu constataren sein werde, förderamst zu berichten. Der Senat theilt ganz die Ansicht, welche die Bürgerschaft über die Heranziehung der Erwerbsgesellschaften als solcher, resp. ihrer hiesigen Agenturen oder Filialen zur Einkommensteuer ausgesprochen hat und hält die Niederlegung einer Deputation zur erneuten Erwägung dieses Gegenstandes für zeitgemäß.

Der Senat genehmigt die Erhöhung des Gehalts des Steuererhebers zu Begeßack auf 625 Thaler mit Alterszulagen bis zum Maximum von 725 Thalern gegen Wegfall der bisherigen Remiseneinnahme, vorbehaltlich einer etwaigen anderen Normirung bei Neubesezung der Stelle. Er bemerkt, daß schon nach seiner bisherigen Dienstinstruction dieser Beamte allen in sein Fach schlagenden Arbeiten, welche ihm aufgetragen werden möchten, sich zu unterziehen hat.

Ebenso genehmigt er, daß für die Beggelderhebung zu Schwachhausen und den drei Pfählen den beiden Gehülfen des Generalsteueramts eine Vergütung von 50 Thalern jährlich zugebilligt und deren Leistung für Wohnungsmiethe auf zehn Procent ihrer Dienstseinnahme festgestellt werde.

In dem Gehaltsstat (Specialbudget Nr. 42) sind die von der Bürgerschaft bereits angegebenen Berichtigungen vorzunehmen und demnach unter „Polizeianstalten“ zwei Gehaltsposten von 400 Thalern für Officianten am Fremdenbureau und zwei Gehaltsposten von 250 Thalern unter „Gesundheitspflege“ für Polizeiärzte aufzuführen, dagegen unter „Werkhaus“ die beiden Gehaltsposten à 30 Thaler zu streichen. Ferner sind in Folge der neuerdings beschlossenen Einrichtung die Gehalte der sechs Buchhalter der bauenden Deputation mit je 500 Thalern in dem Gehaltsstat aufzunehmen, und dagegen folgende Positionen der betreffenden Specialbudgets zu streichen, resp. zu kürzen: Nr. 68 sub XII. b. 1, 420 Thaler, Nr. 69 sub I. 2 a 400 Thaler, Nr. 75 sub III. a 8 450 Thaler, Nr. 82 a sub A 3 420 Thaler, Nr. 84 sub I b 420 Thaler, Nr. 122 sub A a 500 Thaler.

Die Bemerkung der Bürgerschaft zu Cap. 2 der ordentlichen Ausgaben (Pensionen) ist, soweit sie den Wegfall des Postens für einen verstorbenen Polizeidiener betrifft, zwar richtig, jedoch wird dadurch die im Generalbudget aufgeführte Gesamtsumme nicht berührt, da diese nur — auf Grundlage des bei Einreichung des Budgets vorliegenden Stats — den muthmaßlichen Bedarf, welcher sich aus der Ausführung des Pensionsgesetzes ergibt, darstellt. Wollte man diesen Bedarf wegen einer einzelnen, seitdem eingetretenen Veränderung niedriger anschlagen, so würde man andererseits auch die neuerdings hinzugekommenen Pensionen in Ansatz bringen müssen, und dadurch zu einer höheren als der von der Finanzdeputation angenommenen Summe gelangen. Es scheint aber kein Grund vorzuliegen, eine andere Art der Berechnung für den wahrscheinlichen Bedarf unter dieser Rubrik als bisher eintreten zu lassen.

Zu der Rubrik Neben- und niedere Schulen (Cap. VI 5.) genehmigt auch der Senat den Ausgabeposten von 2790 Thalern im Specialbudget Nr. 54 für die Volksschule an der Friesenstraße. Er wird die Schuldeputation veranlassen, die gewünschte Auskunft in ihrem nächsten Jahresberichte zu ertheilen. Hinsichtlich des beantragten außerordentlichen Zuschusses für Begeßack (Specialbudget Nr. 56) will auch er seine Erklärung sich noch vorbehalten.

Die beantragte Bewilligung von 2000 Thalern für die Stadtbibliothek genehmigt der Senat und ersucht die Bürgerschaft ihm darin beizutreten. Wenn die Bürgerschaft diese Bewilligung von dem vorgängigen Eingange eines Verwaltungsberichts abhängig machen will, so scheint es doch ausreichend, daß bei der Beschlußfassung der Bericht über das jedesmalige Vorjahr vorliege. Die Bibliothekver-

waltung ist selbstverständlich nicht im Stande über das laufende Jahr bei Einreichung des Budgets schon zu berichten; ein fragmentarischer Bericht über etwa Zweidrittel des Jahrs hätte wenig Werth, und einen solchen dem Budget beizulegen, ist schon aus geschäftlichen Rücksichten nicht rathsam. Andererseits ist es im Interesse der Bibliothek und des dieselbe benutzenden Publikums sehr zu wünschen, daß die finanziellen Verhältnisse dieser Anstalt mindestens von Jahr zu Jahr rechtzeitig festgestellt werden.

Ueber die Anregung der Bürgerschaft hinsichtlich der Gassenerleuchtung wird der Senat zunächst von der Deputation bei der Gasanstalt sich berichten lassen.

Ueber den Antrag, die Reinigung der Schornsteine betreffend, setzt er seine Erklärung aus.

Der Ausgabeposten Cap. VII, 5, Nachtwächter, ist ebenso wie das Specialbudget Nr. 61 nunmehr um 100 Thaler zu kürzen.

Hinsichtlich dessen, was die Bürgerschaft über den Zustand des Langen-
deichs zu erfahren wünscht, behält der Senat sich bis nach Eingang der eingeforderten Berichterstattung der Deputation zur Abwendung von Wassergefahren weitere Mittheilung vor. Er hat nichts dagegen, daß die Baudeputation über die in Anregung gebrachten Fluthsignale sich äußere.

Den Anträgen der Baudeputation, Abtheilung für den Wasserbau, wegen des Geräthlagers und der Bureaukosten des Wasserbaus erteilt der Senat seine Zustimmung.

Den neuerdings gefaßten Beschlüssen gemäß kommt der Ausgabeposten Cap. VIII, 23, Schiffszug, in Wegfall.

Die zu Cap. XI, 4, beantragte Erhöhung der Wohnungsvergütung für die Polizeidragoner in Bremerhaven will der Senat auch seinerseits genehmigen.

Ebenso ist er einverstanden damit, daß dem jetzigen Archivar der Bürgerschaft für die Dauer seines Amtes eine persönliche Zulage von 200 Thalern zu seinem bisherigen Gehalte bewilligt werde. (Cap. XII, 6.)

Nachdem die Bürgerschaft zu dem Ausgabeposten Cap. XII, 15, die beantragte Gehaltserhöhung für den ersten Buchhalter der Gasanstalt abgelehnt hat, bewilligt der Senat, in Uebereinstimmung mit ihr, dem jetzigen Inhaber dieser Stelle für die Dauer seines Dienstes eine jährliche Gratification von 200 Thalern.

Mit der von der Bürgerschaft beantragten Berichterstattung wegen der Lieferungskosten des Gases zu Gaskraftmaschinen hat er die Deputation bei der Gasanstalt beauftragt.

Nicht minder hat er die Baudeputation angewiesen, nach Abschluß ihrer Jahresrechnung jedesmal den Nachweis über die im Laufe des Jahres verausgabten Beträge für Wegräumung von Ausluchten einzureichen. Er erachtet es für selbstverständlich, daß die Deputation, falls sie bei Aufstellung ihres Budgets einen höheren Jahresbedarf als 3000 Thaler für solche Wegräumungen zu erwarten Ursache hat, die muthmaßliche Mehrverwendung veranschlagen und beantragen werde.

Endlich stimmt er der Bürgerschaft darin zu, daß die Deputation für die Beamtenwitwenkasse bei etwaigen erheblichen Aenderungen und spätestens nach Ablauf von fünf Jahren über die Verhältnisse der Anstalt zu berichten habe.

Im Uebrigen genehmigt er das vorgelegte Budget, indem er allen Behörden und Verwaltungen die gewissenhafteste Sparsamkeit in ihren Verwendungen zur Pflicht macht.

2. Pensionen für H. Püllmann Witwe und W. H. Fischer Witwe.

Der Senat ist damit einverstanden, daß der Herm. Püllmann Witwe die von der Löschdeputation beantragte Pension von 100 Thalern (nicht 150 Thaler, wie irrthümlich S. 499 der Verhandlungen von 1871 angegeben ist), und der Wilh. Heinr. Fischer Witwe dem Antrage der Bürgerschaft gemäß eine Pension von 200 Thalern bewilligt werde.

3. Beiträge zu den Kosten der Straßen.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft bei und darf ihr Einverständnis dazu voraussetzen, daß an Stelle des Ausdrucks „Anwohner“ „Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke“ gesetzt werde.

4. Anlage des Hauptbahnhofes.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 10. d. M. wegen Ankaufs der Ländereien von Klatte und Mende tritt der Senat bei.

5. Provisorische Anlagen auf dem Hauptbahnhofe.

Anl. I n. 3 Unt.-Anl.
(2 Risse.)

Nach dem beifolgenden Berichte der Deputation für Häfen und Eisenbahnen hält dieselbe zur Verminderung des Nothstandes im Eisenbahnverkehr die Herstellung eines provisorischen Güterschuppens, eines Kohlenstuppens und einer provisorischen Wasserstation für erforderlich und hat behufs schleuniger Beseitigung der augenblicklichen Nothlage mit der Ausführung dieser Arbeiten nicht zögern zu dürfen geglaubt. Der Senat sieht über diesen Gegenstand zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegen, indem er bemerkt, daß die Kosten dieser Anlagen auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen zu bewilligen sein würden.

6. Ufermauer am neuen Bassin zu Bremerhaven.

Anl. II n. 2 Unt.-Anl.
(1 Riß.)

Den beifolgenden Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen wegen Herstellung einer Ufermauer an der Ostseite des neuen Bassins zu Bremerhaven läßt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung zugehen, indem er seine Beschluffassung sich vorbehält.

7. Nachforderung für den Bau der Zweigbahn Geestemünde-Bremerhaven.

Anlage III.

Der Senat ist einverstanden damit, daß die in beifolgendem Berichte der Deputation für Häfen und Eisenbahnen nachträglich geforderte Summe von 119 Thalern 20 Sgr. Courant bewilligt und auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen genommen werden. Er beantragt, daß die Bürgerschaft ihm darin beitrete.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 12. Januar 1872.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, die Verminderung des Nothstandes im Eisenbahn-Verkehr betreffend.

Die beschlossenen Vorkehrungen zur Hebung der Gütertransporte auf dem Bahnhof Bremen-Neustadt und zu Bremerhaven sind in der Ausführung begriffen und werden sich ohne Zweifel als sehr nützlich erweisen. Bei weiterer Berathung mit der Eisenbahndirection hat sich ergeben, daß auch auf dem Hauptbahnhofe eine Einrichtung getroffen werden kann, welche rasch ausführbar ist und sich als eine außerordentliche Aushilfe erweisen wird. Dieselbe besteht in der Herstellung eines geräumigen hölzernen Güterschuppens, 233 Fuß lang und 60 Fuß tief, in der Verlängerung der vorhandenen massiven Güterschuppen, jedoch in einer Entfernung davon von etwa 30 Fuß. Da die Noth eine sehr große, und die durch einen solchen Schuppen zu gewinnende Hilfe augenscheinlich vorlag, hat die Deputation geglaubt, das ihr geschenkte Vertrauen nicht zu missbrauchen, wenn sie sich entschloß, den gedachten Schuppen und die Verlängerung der Gleise sofort in Angriff nehmen zu lassen, indem sie sich der Erwartung hingiebt, daß dieser Schritt, in Berücksichtigung der obwaltenden außerordentlichen Verhältnisse, Billigung finden werde. Der Bau ist denn auch bereits soweit vorgeschritten, daß der Schuppen in wenigen Tagen dem Betriebe wird übergeben werden können.

Aus dem beifolgenden (Unter-Anlage 1) Berichte des Inspectors Schweitzer, mit welchem der Oberbaurath Schröder sich einverstanden erklärt hat, ergeben sich die

Einzelheiten der Anlage, sowie aus dem beifolgenden Situationsplan (Unter-Anlage 2) die Lage des Schuppens. Die Kosten sind berechnet auf Gold-Thaler 8,750, um deren nachträgliche Bewilligung die Deputation nachsucht.

Sodann hat die Eisenbahn-Direction dringend empfohlen, einen kleinen hölzernen Schuppen am Nordende der Kohlenlager des Hauptbahnhofs zu errichten. Nach Herstellung dieser beiden Schuppen wird die Direction den so oft geäußerten bremischen Wunsch der jederzeitigen Annahme von Waarensendungen bis zu 10 Centnern, ohne vorgängige Anmeldung, in der Lage sein in Ausführung zu bringen.

Das dahin führende Gleis wird eine möglichst geringe Länge erhalten, und die An- und Abfuhr der Güter auf dem jetzigen Wagenplatze, theils auf einer neu zu beschaffenden Anschüttung geschehen, wozu der erforderliche Sand vom Bahnhofsterrain entnommen werden kann.

Die Kosten für Sandtransport, Schienenlegung und Holzschuppen, letzterer 490 $\square$ Meter groß, sind von unsern Technikern auf 6000 Thaler veranschlagt und ist aus der Skizze, Unter-Anlage 3, die Situation näher zu ersehen. Dazu ist zu bemerken, daß, wenn demnächst nach der Fertigstellung des ganzen Bahnhofes diese beiden Schuppen wieder beseitigt werden sollten, etwa 2300 Thaler für Schienen und Schwellen wieder anderweit verwendet werden können, gleichwie alsdann auch der Holzbau zur Verwerthung gelangen wird.

Endlich wird dringend die Anlage einer provisorischen Wasserstation gewünscht, deren Kosten unsere Techniker auf 240 Thaler veranschlagt haben.

Bei der Dringlichkeit aller drei Anlagen hat, wie schon dargelegt, die Deputation kein Bedenken getragen, den erstgedachten Schuppen ausführen zu lassen und die Inangriffnahme der beiden letzten Posten zu verfügen, und ersucht sie daher um Bewilligung der Kosten

für einen großen Güterschuppen mit	8750
für einen kleinen Güterschuppen mit	6000
für eine provisorische Wasserstation mit	240

Zusammen Gold fl 14,990

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Duckwitz.** (gez.) **Joh. Theo. Arens.**

Unter-Anlage 1

zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 12. Januar 1872.

Bericht des Bauinspectors Schweizer,

provisorischen Güterschuppen am Bahnhofsplatze hieselbst b. treffend.

Hierneben überreiche ich dem Auftrage zufolge den Kostenüberschlag nebst Situation des am Bahnhofsplatze provisorisch zu errichtenden Güterschuppens. Das Gebäude wird bei 8^m,7 (= 30 Fuß) Abstand von dem Giebel des Güterschuppens 2^d,67^m,5 (= 233 Fuß) lang und 17^m,0 (= 60 Fuß) tief und erhält außer an beiden Langseiten am Südgiebel Perron und Ladethore. Die Zimmerarbeiten sind vom Zimmermeister Koster übernommen und bereits derart angegriffen, daß der Schuppen etwa in 10 Tagen in Benutzung genommen werden kann. Die drei Gleise werden bis zum Südgiebel verlängert und durch Prellböcke geschlossen. Die Einfriedigung habe ich ebenfalls provisorisch als Lattengitter in der gezeichneten Weise angenommen und kann dieselbe zum Theil aus vorhandenem alten Lattengitter, welches am Lagerplatze in der Neustadt überflüssig geworden, beschafft werden.

Bremen, 28. Decbr. 1871.

(gez.) **J. W. Schweizer.**

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 12. Januar 1872.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, die Herstellung einer Ufermauer an der Ostseite des neuen Bassins zu Bremerhaven betreffend.

Bei den vielfachen Berathungen über die Ausführung einer den Bedürfnissen der steigenden bremischen Schifffahrt entsprechenden Hafenanlage auf dem neu erworbenen Areal zu Bremerhaven, worüber die Deputation in Kurzem ausführlich berichten wird, ergab sich, daß der Bau der gedachten Hafenanlage eine Bauzeit von fünf Jahren erfordern werde. Fünf Jahre bilden aber einen Zeitraum, auf dessen Ablauf unsere Schifffahrt nicht warten kann ohne bedenklichen Schaden zu nehmen. Die Deputation hat daher in Erwägung gezogen, auf welche Weise sofort, das heißt in Jahresfrist, eine vorläufige Aushülfe geschaffen werden könne.

Diese Aushülfe kann an der Nordostseite des jetzigen neuen Bassins gefunden werden. Als man vor zehn Jahren die Verlängerung des Bassins nach Norden be- liebte und dieselbe zunächst zu einem Holzhasen bestimmte, später zur Aufnahme der Petroleum-Schiffe, hielt man es für genügend, die Ostseite lediglich mit vierzig Fuß breiten Landungsplätzen zu versehen, mit Zwischenräumen von 100 Fuß. Seitdem die Westseite mit einer Ufermauer versehen ist, muß es auffallen, daß die viel wichtigere Ostseite nur sehr mangelhaft zum Landen und Beladen der Schiffe verwendet werden kann. Zu jener Zeit genügte die getroffene Einrichtung vollkommen, jetzt aber ist sie nicht mehr zutreffend. Der steigende Verkehr erheischt unabweislich eine fernere Vermehrung der Güterschuppen an der fraglichen Stelle zur Vermittelung des Gütertransports zwischen den Schiffen und der Eisenbahn. Aber ohne Herstellung einer ununterbrochenen starken Ufermauer kann dem Erforderniß nicht genügt werden. Die Deputation hat daher den Hafenbau-Inspector *Handes* beauftragt, die Errichtung einer Ufermauer zur Ausfüllung der hundertfüßigen Lücken zu bearbeiten und darüber zu berichten. Der Bericht desselben ist eingegangen, und, nachdem derselbe sowie die speciellen Kostenanschläge von dem Oberbaurath *Berg* geprüft worden und in allen Theilen correct gefunden sind, überreicht die Deputation in Unter-Anlage 1 den Bericht des Inspectors *Handes* und in Unter-Anlage 2 die Constructionszeichnung des Bauwerks.

Durch Ausführung dieser Ufermauer wird eine Strecke von 865 Fuß Länge dem allgemeinen Landungsverkehr gewonnen, während der nördlichste Theil des Bassins den Petroleum-Schiffen verbleiben wird, bis für diese anderweitig gesorgt werden kann.

Die Deputation schließt sich den Ausführungen des Inspectors *Handes* vollständig an und beantragt die Genehmigung der Herstellung der Ufermauer und Bewilligung der Kosten mit 97,300 Thalern Gold, indem sie bemerkt, daß, wenn die Genehmigung bald erfolgt, es möglich sein wird, diese Arbeit im Laufe des gegenwärtigen Jahres zu vollenden. Daß an der beschleunigten Ausführung der Ufermauer ungemein viel gelegen ist, bedarf keines Nachweises; sie kann aber nur dann ermöglicht werden, wenn zeitig für die Contrahirung des Materials und die Beschaffung der Arbeitskräfte gesorgt werden kann.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) *Dufwiz.*

(gez.) *Franz Tecklenborg.*

Unter-Anlage 1
zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 12. Januar 1872.

Bericht des Hafenbauinspector H a n d e s,

Erbauung einer Ufermauer an der Ostseite des neuen Hafenbassins betreffend.

Als im Jahre 1862 eine Verlängerung des damaligen neuen Hafenbassins für nöthig erachtet und beschlossen wurde, war man allgemein der Ansicht, daß ein secundärer Ausbau dieses Hafentheils auf alle Fälle genügen würde. Es wurde angenommen, daß diese Verlängerung theils als Holzhafen zu dienen habe, theils aber nur für Schiffe von mittlerer Größe und geringem Tiefgange nutzbar zu machen sei, wofür eine Wassertiefe von 6—8 Fuß ($1\frac{3}{4}$ — $2\frac{1}{4}$ Meter) unter dem Ebbspiegel genügen würde.

In diesem Sinne wurde die Verlängerung des neuen Hafens projectirt und ausgeführt.

Eine massive Uferbefestigung an den Seiten des Hafenbassins wurde nicht für nöthig erachtet.

Aus diesem Grunde wie auch namentlich aus ökonomischen Rücksichten wurde daher die Westseite des Bassins mit einer Buschberme eingefast und an der Ostseite desselben, in Zwischenräumen von 100 Fuß (28,94 Meter) massive Anlegebrücken von 40 Fuß (11,57 Meter) Länge errichtet, zwischen denen ebenfalls Buschbermen aufgeführt wurden.

Bei der nur geringen Tiefe der Sohle des Bassins hielt man gleichzeitig eine tiefe Fundirung der massiven Ufermauerstrecken für nicht nöthig und wurde das Fundament derselben auf circa 5 Fuß (1,45 Meter) über der Ebbelinie angelegt.

Die Zeit hat gelehrt, daß die im Jahre 1862 vorherrschenden Ansichten nicht stichhaltig gewesen sind und die Verkehrsverhältnisse einen ungeahnten Aufschwung genommen haben. Bereits vor vielen Jahren mußte der nördliche Hafentheil bedeutend vertieft werden, da sich die Nothwendigkeit herausstellte, auch tief beladene Seeschiffe in denselben einführen zu können.

Sehr bald aber zeigte sich nicht nur die Tiefe sondern auch die Breite dieses Hafentheils als viel zu klein für den Schiffsverkehrsverkehr, so daß in Folge davon schon vor zwei Jahren eine Verbreiterung der ganzen Verlängerung auf 360 resp. 400 Fuß (104 resp. 115 Meter) beschlossen werden mußte. Für die Westseite des Hafens wurde dabei auf die Errichtung einer ganz durchgehenden massiven Ufermauer, welche allen Verkehrsansprüchen genügt, Bedacht genommen.

Die Arbeiten für diese Hafenverbreiterung sind nahezu vollendet und können dann die größten und tiefgehendsten Schiffe daselbst aufgenommen werden.

Um aber den nördlichen Theil des Hafenbassins in jeder Beziehung practifabel zu machen, wird noch ein großer Uebelstand, der schon seit Jahren empfunden ist und zu den vielfachsten Klagen Veranlassung gegeben hat, zu beseitigen sein. Dieser Uebelstand besteht darin, daß die östliche Seite des Hafentheils nur mit einzelnen Anlegestellen für Schiffe versehen ist, auch die Raje daselbst nur zum Theil Pflaster hat.

Die Construction der nicht massiven Uferbefestigungen gestattet eine Austiefung der Hafensohle in unmittelbarer Nähe der ersteren nicht. Somit können die tiefbeladenen Seeschiffe nicht ganz nahe an das Ufer legen, und in den Fällen wo dies geschehen kann, sind sie, der isolirten Landestellen halber, mit dem Löschen und Laden immer sehr beschränkt, weshalb, wie schon erwähnt von den Betheiligten täglich Klagen laut werden.

Zur Beseitigung des vorbeschriebenen Uebelstandes wird es nöthig sein, in den Strecken zwischen den massiven Anlegeplätzen statt der Buschbermen ebenfalls massive Uferbefestigungen zu errichten und die ganze Raje längs dieser Mauerstrecken bis an die Straße abzupflastern, wie solches aus der Zeichnung, Unter-Anlage 2, ersichtlich ist.

In Rücksicht auf die Eisenbahnverhältnisse wird diese neue Mauer, einschließlich der bestehenden Mauerstrecken, auf Perronhöhe von + 21 Fuß oder + 6,076 Meter zu bringen und letztere um etwa 4 Fuß = 1,157 Meter, zu erhöhen sein. Die Construction der Mauer ergibt sich aus angeschlossener Zeichnung, Unter-Anlage 2, zur Genüge. Zu bemerken ist nur, daß das Profil der Mauer in Bezug auf die Höhe derselben hat ein sehr starkes werden und außerdem noch starke Pfeiler dabei haben Anwendung finden müssen, weil mit dem Fundament der Mauer nicht tief hinunter gegangen werden konnte und sich sonst dem Erdschub nicht genügend entgegen wirken ließ.

Für die Ausführung der Mauer ist von einer Abdämmung abgesehen und angenommen, daß bei Fertigstellen des Fundaments der Hafenwasserstand gesenkt werde. Das Holzwerk des Fundaments wird demnächst stets unter Wasser liegen; durch Sparen einer Abdämmung dürften die Baukosten aber um mindestens 50,000 Thaler vermindert werden.

Die Kosten für die Ausführung der in der Unter-Anlage 2 angegebenen Construction der Ufermauer sind in dem angefügten Anschlage speciell zusammengestellt und belaufen sich auf 97,300 Thaler Gold.

Davon kommen auf:

I. Erd- und Pflasterarbeiten	12,595. —
II. Kamm- und Zimmerarbeiten	43,962. 45
III. Mauerarbeiten	32,503. 34
IV. Eisenarbeiten	3,069. 50
V. Verschiedenes	5,169. 15

Summa Gold 97,300. —

(gez.) Hauckes.

Anlage III

zur Mittheilung des Senats
vom 12. Januar 1872.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, eine Nachforderung für den Bau der Zweigbahn Geestemünde- Bremerhaven betreffend.

Die Königliche Eisenbahn-Direction in Hannover hat dem diesseitigen Eisenbahn-Commissar angezeigt, daß in der Rickmers'schen Expropriations-Angelegenheit wegen Anlage der Eisenbahn von Geestemünde nach Bremerhaven der Schiffsbaumeister Botter aus Oberhammelwarden bei der Erörterung der einschlägigen Verhältnisse als Sachverständiger fungirt und für die ihm hieraus erwachsenen Reisekosten, Verzäumnisse u. s. w. 149 Thlr. 20 Sgr. liquidirt habe. Diese Forderung sei durch Vergleich auf 119 Thlr. 20 Sgr. Court. ermäßigt und seiner Zeit, nämlich am 16. Mai 1868, von der Direction an Botter ausgezahlt worden.

Es ist übersehen worden, diesen Betrag damals Bremen in Rechnung zu stellen, und da die Deputation die Richtigkeit der Forderung anerkennt, wird der Betrag nachträglich der Direction zu erstatten sein, weshalb die Bewilligung der genannten 119 Thlr. 20 Sgr. Court. auf „Bau der Zweigbahn Geestemünde-Bremerhaven“ deputationsseitig hiermit beantragt wird.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Dufwiz. (gez.) Joh. Theo. Arens.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 19. Januar 1872.

1. Besetzung von Deputationen.

Die nachfolgenden Personalveränderungen bei verschiedenen Deputationen bringt der Senat hiemit zur Kenntniß der Bürgerschaft.

Herr Senator Hermann Gröning tritt in die Deputation wegen Verlegung der Begräbnißplätze ein.

Herr Senator Pülmann tritt in

die Schuldeputation, aus welcher Herr Senator Buff ausscheidet,

die Finanzdeputation,

die Deputation beim Tilgungsfond,

die Deputation beim Generalsteueramt,

die Schoßdeputation, aus welcher Herr Senator Hermann Gröning ausscheidet,

die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, aus welcher Herr Senator Grave ausscheidet,

die Deputation für die Bürgerweide,

die Baudeputation,

die Deputation für Gassenreinigung,

die Quartierdeputation, aus welcher Herr Senator Kottmeier ausscheidet.

Der Inspection der Krankenanstalt wird Herr Senator Hermann Gröning beitreten.

2. Abänderung der Militärconvention.

Der §. 23 der Militärconvention vom 27. Juni 1867 enthält die Bestimmung: Die sämtlichen innerhalb der Bundesarmee in Bremen oder auswärts dienenden bremischen Militärpflichtigen werden der von Bremen zu stellenden Ergänzungsmannschaft zu Gute gerechnet.

Dagegen enthält der §. 17 des späteren Bundesgesetzes betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 die Vorschrift:

Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militärpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militärpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine active Dienstpflicht verzieht.

In Consequenz dieser letzteren Bestimmung schreiben die §§. 20 und 17, 4 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 vor, daß jeder Militärpflichtige in dem Aushebungsbezirke, in welchem er gestellungspflichtig ist, auf das von diesem Bezirke zu stellende Recrutencontingent in Anrechnung gebracht werden soll.

Diesen bundesgesetzlichen Bestimmungen gegenüber ist die Eingangs gedachte Vertragsbestimmung insofern wirkungslos und unhaltbar geworden, als der Bremer, welcher in einem anderen Bezirke, wo er sich etwa als Student, Handlungs- oder Gewerbsgehülfe zc. zur Zeit seines Eintritts in das militärpflichtige Alter aufhält, gestellungspflichtig ist und also der Ergänzungsquote dieses Bezirks angerechnet wird, nicht noch einmal der bremischen Ergänzungsmannschaft zugewiesen werden kann.

Da es sich nun der Consequenzen wegen nicht empfiehlt, eine Vertragsbestimmung durch ein Bundes- oder Reichsgesetz stillschweigend beseitigen oder obsolet werden zu lassen, so hat der Senat nach dem Vorgange Lübecks es vorgezogen, in die ausdrückliche Aufhebung jener unhaltbar gewordenen Vertragsbestimmung einzuwilligen. Zu dem Ende ist am 10. d. M. zwischen Commissarien beider Regierungen eine protokollarische Uebereinkunft getroffen worden, durch welche der gedachte §. 23 der Militärconvention außer Wirksamkeit gesetzt wird.

Indem der Senat dieses Protokoll der Bürgerschaft anbei mittheilt, fordert *Anlage I.* er dieselbe auf, auch ihrerseits die Zustimmung zu demselben zu ertheilen.

3. Anschaffung von Güterwagen für bremische Rechnung.

Dem Antrage der Deputation auf Anschaffung von Eisenbahngüterwagen für bremische Rechnung ertheilt auch der Senat, unter Bewilligung von 500,000 Thalern Courant für diesen Zweck, seine Zustimmung. Die gedachte Summe wird auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen zu bringen und von der Finanzdeputation bei Bemessung des Gesamtbedarfs dieses Budgets zu berücksichtigen sein. Da die Finanzdeputation wegen Beschaffung der für die außerordentlichen Verwendungen dieses Jahres erforderlichen Geldmittel ohnehin ex officio zu berichten haben wird, so bedarf es eines besonderen Auftrags in Betreff des einen Postens kaum. Ebenso betrachtet der Senat es als selbstverständlich, daß über diese Capitalanlage eine eigene Rechnung geführt werde.

Was die Abtragung des Capitals betrifft, so scheinen die maßgebenden Gesichtspunkte aus der Natur des Geschäfts sich von selbst zu ergeben und eine vorgängige Berichterstattung der Finanzdeputation nicht zu erfordern. Die Erträgnisse aus der Nutzbarmachung des Wagenparks so weit sie Zinsen und Unterhaltungskosten übersteigen, und die Vergütung der kgl. Preussischen Eisenbahnverwaltung für die demnächstige Uebernahme der Wagen werden vom Debet des Capital-Conto abzuschreiben und als Einnahme auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen zu bringen, resp., wenn für dasselbe Einnahmen nicht erforderlich sein sollten, zu außerordentlicher Schuldentilgung anzuweisen sein. Ein definitiver Beschluß darüber, in welcher Weise alsdann eine derartige Verwendung zur Tilgung einzutreten habe, kann füglich vorbehalten bleiben, bis der bezeichnete Fall wirklich vorliegt. Der Senat darf wohl voraussetzen, daß die Bürgerschaft mit dieser Ansicht einverstanden ist.

4. Neue Verkehrswege zwischen Neustadt und Bahnhof.

Anlage II. Der Senat findet kein Bedenken, der Baudeputation die in dem beifolgenden Berichte beantragte Ermächtigung zum Abschluß der Verträge wegen Lieferung der näher bezeichneten Materialien für die neue Weserbrücke zu ertheilen, und ersucht die Bürgerschaft um baldthunlichste Erklärung ihres Einverständnisses.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 19. Januar 1872.

Protokoll.

Im Hinblick auf die practischen Schwierigkeiten, welche die Ausführung des §. 23 der zwischen der Königl. Preussischen Regierung und dem Senate der Freien Hansestadt Bremen am 27. Juni 1867 geschlossenen Militär-Convention mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 17 des Bundesgesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 gegenwärtig darbietet, haben die Unterzeichneten heute die nachstehende Uebereinkunft geschlossen:

Die Bestimmung des §. 23 der gedachten Militär-Convention vom 27. Juni 1867, also lautend:

„Die sämtlichen innerhalb der Bundesarmee in Bremen oder auswärts dienenden Bremischen Militärpflichtigen werden der von Bremen zu stellenden Ergänzungsmannschaft zu Gute gerechnet.“
wird hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Den beiderseitigen Regierungen bleibt die Genehmigung dieser Uebereinkunft vorbehalten.

Berlin, den 10. Januar 1872.

(gez.) Krüger Dr.

(gez.) M. Hartmann.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 19. Januar 1872.

Bericht der Baudeputation,

neue Verkehrswege zwischen Neustadt und Bahnhof betreffend.

Auf Veranlassung des Beschlusses der Bürgerschaft vom 20. vor. Mon. in Betreff der Modification des vom Oberbaurath Berg entworfenen Brückenprojectes hat der Senat von der beratenden Deputation einen weiteren Bericht eingefordert.

Zu dem Ende ist der gedachte Techniker zu einer Prüfung der von der Bürgerschaft beantragten Abänderungen des ursprünglichen Entwurfs aufgefordert, als deren vorläufiges Resultat sich ergeben hat, daß im Allgemeinen die vorgeschlagenen Aenderungen in der Construction nicht nur ausführbar, sondern auch wirkliche Verbesserungen des Projectes herbeiführen würden.

Inzwischen hat derselbe Baubeamte in dem beifolgenden Berichte, Unteranlage I., auf die dringende Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, ohne weiteren Verzug die Lieferung der zur Herstellung des Unterbaus erforderlichen Materialien und Bautheile, als namentlich der Senkfaßen, der Pfeiler, des Betons, des Steinwurfs und wenigstens eines Theils der Pfeilerquader sicher zu stellen. Da ein längerer Aufschub die unmittelbare Folge haben würde, daß nicht nur ein weiteres Steigen der Preise zu gewärtigen sein, sondern auch der Abschluß von Verträgen gerade mit solchen Lieferanten, denen im Interesse der Sache vorzugsweise Berücksichtigung zu schenken ist, in Frage gestellt würde, wenn dieselben inzwischen durch Uebernahme anderer Engagements verhindert wären, Lieferungen für die Brücke zu übernehmen, überdies durch diese Verträge die noch offene Frage über den Oberbau der Brücke in keiner Weise präjudicirt wird, so stellt die Deputation den dringlichen Antrag, Senat und Bürgerschaft wollen die Baudeputation, in deren Wirkungskreis die Ausführung fallen dürfte, schon jetzt beauftragen, durch geeignete Verträge die Lieferung der für die Fundirung der Brücke unter allen Umständen erforderlichen Materialien, als namentlich der Senkfaßen, des Betons, des Steinwurfs und des betreffenden Theils der Pfeilerquader bestmöglichst sicher zu stellen.

(gez.) Lampe. (gez.) Helmken.

Unter-Anlage 1
zur Anlage II. der Mittheilung des
Senats vom 19. Januar 1872.

Zweiter Bericht des Oberbauraths Berg,

den Neubau einer Weserbrücke zwischen der großen Allee in der Neustadt und der Schlachte in der Altstadt betreffend.

Der Deputation zur Herstellung neuer Verkehrswege zwischen Neustadt und Altstadt erlaube ich mir hierdurch zu berichten, daß die in dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 20. Dec. 1871 (pag. 490) und der Mittheilung des Senats vom 22. Dec. 1871 (pag. 491) für die Ausführung des neuen Brückenbaues vorbehaltenen Aenderungen ausführbar sind, ohne den Totaleindruck des Bauwerkes zu ändern.

Es werden diesen Beschlüssen nach zunächst auf dem am Theerhose fest anzuschließenden Mittelpfeiler (der Verlängerung der Landzunge) zwei getrennte Drehbrücken, eine für die große und eine für die kleine Weser angelegt, und wird für eine demnächst anzulegende Verbindung mit dem Theerhose in ausreichender Breite gesorgt werden können. Die Landzunge wird dabei um pr. pr. 27 Fuß zu verbreitern sein, was noch zulässig ist, da, wie schon in dem ersten Berichte vom 26. Nov. v. J. nachgewiesen wurde, die Lichtöffnung der neuen Brücke 100 Fuß mehr als die der beiden oberhalb liegenden Brücken betrug. Dieses Maasß wird aber nur um pr. pr. 27 Fuß verändert zu werden brauchen, so daß die zu erreichende Lichtweite immer noch pr. pr. 73 Fuß mehr als die der oberhalb liegenden Brücken beträgt. Ein Hinabgehen unter dieses Maasß erscheint in keiner Weise wünschenswerth.

Die beiden Endjochs der Brücken kommen mit ihren Unterkanten, sowohl auf der Altstadt- sowie Neustadtseite, auf 20 Fuß über Null, das zweite große Joch über der großen Weser und die beiden Drehbrücken mit ihren Unterkanten auf 22 Fuß über Null zu liegen. Die Unterkanten liegen horizontal, dagegen wird in den beiden Endjochen eine Steigung in den Querträgern angeordnet, welche pr. pr. 1:85 betragen kann.

Der Totaleindruck der Brücke wird durch diese Anordnungen kein anderer werden, da die Architectur und sonstigen Details, welche dem Bauwerke das gute Ansehen verleihen, beibehalten werden sollen.

Die Zeichnungen der vorangeführten Aenderungen sind in Arbeit genommen und werde ich mir solche s. Z. vorzulegen erlauben.

Will man nun aber die Brücke in zwei Jahren dem Verkehr übergeben, so wird es unumgänglich nothwendig, daß über die Lieferung der zur Herstellung der Unterbauten erforderlichen Materialien, als Senktafen, Beton, Steinwurf und ein Theil der Pfeilerquader unverzüglich contrahirt und die Bauverwaltung in dieser Beziehung absolut sicher gestellt wird.

Bei der enormen Masse von Bauten, deren Ausführung im Jahre 1872 überall bevorsteht, halte ich es für dringend geboten, sich schon jetzt, und zwar ohne allen Verzug, das vorgedachte Material, dessen Preise augenblicklich schon um 20 bis 25 % höher als früher sind, zu sichern, da jede Verzögerung in dieser Beziehung nicht allein höhere Forderungen herbeiführen, sondern uns auch in die Lage bringen kann, die Bauzeit länger ausdehnen zu müssen. Je rascher die Fertigstellung der Unterbauten betrieben wird und je weniger Verzögerungen und Pausen bei derselben durch mangelndes Material entstehen, desto billiger und rascher wird der ganze Bau herzustellen sein.

Bremen, den 10. Januar 1872.

(gez.) Berg.